

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Horstmar vom 03. November 1975

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (GV NW S. 182) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 16. Oktober 1975 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfreiheit

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25.02.1975 ergeben, sind als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gebührenfrei.

§ 2 Entgelt

Die Stadt Horstmar ist berechtigt, für die Gestellung von Brandsicherungswachen und für Hilfeleistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, Entgelte zu erheben.

§ 3 Entgeltsätze

Für Leistungen gem. § 2 dieser Satzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

A) Personalleistungen

1. Einsatz eines Feuerwehrmannes, Oberfeuerwehrmannes oder Unterbrandmeisters:
 - a) für die Tagstunde (7:30 – 18:00 Uhr) 15,00 DM
 - b) für die Nachtstunde (18:00 - 7:30 Uhr) 20,00 DM
2. Für den Einsatz eines Brand-, Oberbrand- oder Hauptbrandmeisters wird hierauf ein Zuschlag von 20 % erhoben.

Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen wird zu den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Die Gebühren sind für jede angefangene Stunde voll zu berechnen.

B) Einsatz von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung

1. Für alle Fahrzeuge für jede angefangene Stunde 50,00 DM
2. Fahrtkosten für jeden durchfahrenen Kilometer 0,50 DM

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche, Atemschutzgeräte, Schweißgeräte und aller Motorgeräte, enthalten.

C) Einsatz von Motorgeräten

Für Motorgeräte für jede angefangene Stunde 30,00 DM.

D) Einsatz von Geräten

	pro Tag (über 10 - 24 Std.)	
	DM	DM
1. Schiebe-, Anstell- oder Steckleiter (je Std.)	5,00	
2. Atemschutzmaske (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	10,00 1,00	
3. Frischluftgerät - Preßluftatmer - (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	20,00 3,00	
4. Standrohr mit Schlüssel (je Std.)	1,00	10,00
5. Verteilungsstück (je Stck.)	1,00	10,00
6. Strahlrohr mit wasserfesten Armaturen (je Std.)	1,00	10,00
7. Saugschlauch je Länge (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	10,00 1,00	
8. C-Druckschlauch je Länge (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	10,00 1,00	15,00
9. B-Druckschlauch (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	12,00 1,00	17,00
10. Wasserstrahlpumpe (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	10,00 1,00	
11. Feuerlöscher (ohne Füllung) oder Kübelspritze (je Std.)	1,00	10,00
12. Handwinde (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	10,00 1,00	
13. Fangleine (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	5,00 1,00	
14. Elektrische Handlampe (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	5,00 1,00	
15. Scheinwerfer (bis zu 5 Std.) - je weitere angefangene Stunde	10,00 1,00	
16. Hakengurt (je Std.)	1,00	
17. Schweißgerät (je Std.)	12,00	
18. Auffüllen von Preßluftflaschen: a) kleine Flasche b) große Flasche	6,00 9,00	

Verbrauchsmaterial wie z. B. Ekoperl, Schaum, Kerzen, Fackeln, Sauerstoff, Alkalipatronen, Ateineinsätze, Wasserverbrauch usw. wird zu Tagespreisen zzgl. 10 % berechnet. Tritt beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten eine besonders starke Verschmutzung ein, so erfolgt die Reinigung nach Rückkehr im Gerätehaus oder in der Schlauchpflegerei in Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt). Die Reinigungskosten und Stundenlöhne werden nach Ziff. A 1 und 2 berechnet, da derartige Reinigungen zum Einsatz rechnen.

§ 4

Subsidiarität des freiwilligen Einsatzes

1. Die Ausführung einer Hilfeleistung, die Überlassung von Feuerwehrgeräten oder die Gestellung von Sicherheitswachen kann nur soweit in Anspruch genommen werden, als keine überwiegenden Belange der Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden und soweit die Einsatzbereitschaft und der Dienstbetrieb es zulassen.
2. Eine Berechtigung Dritter zur Inanspruchnahme der Leistungen gem. § 2 kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.
3. Die in § 3 A) - D) genannten Leistungen können von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren durch die Zahlungspflichtigen abhängig gemacht werden.
4. Verzichtet der Besteller auf die Leistung, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer im Rahmen des § 2 dieser Satzung die Leistungen oder Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt, d. h.
 - aa) der Auftraggeber,
 - ab) derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgt.
 - b) wer einen Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet und hierfür aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung einzustehen hat, wenn die Freiwillige Feuerwehr diesen Brand nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag bekämpft hat.
 - c) bei einem aus Scherz oder Böswilligkeit verursachten Alarm, der Verursacher.
2. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach dem Tag der Zustellung der Gebührenrechnung fällig.
2. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Stundung und Erlass

1. In besonderen Fällen und bei nachgewiesener offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
2. Bei leihweiser Überlassung von Geräten für eine längere Zeitdauer können die Gebühren ggf. auf Antrag herabgesetzt werden.

§ 8 Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Horstmar für Unfälle, die sich aus der Benutzung ausgeliehener Geräte ergeben, die die Bediensteten der Feuerwehr nicht selbst bedienen, ist ausgeschlossen.
2. Bei Beschädigung oder Verlust feuerwehreigener Ausrüstungsgegenstände sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen bzw. Ersatz für den Verlust zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Horstmar in Kraft.